

AGB und Teilnahmebedingungen für den Trödelmarkt auf dem Rathausplatz



**Stadtmarketing Witten GmbH
Körnerstr. 8
58452 Witten**

§ 1

Veranstalter ist die Stadtmarketing Witten GmbH; nachstehend als Veranstalter bezeichnet.

§ 2

Zugelassen sind ausschließlich private Händler. Gewerbliche Anbieter sind ausgeschlossen.

Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nur mit einer gesonderten Erlaubnis des Veranstalters gestattet.

Kindergärten, Schulen, soziale Einrichtungen und Vereine haben die Möglichkeit, durch den Verkauf von Kaffee und Kuchen Spenden für ihre Institution zu sammeln. Dafür stellt der Veranstalter einen kostenlosen Standplatz zur Verfügung. Eine Anmeldung für diesen Standplatz ist notwendig.

§ 3

Ein Standplatz ist 3 m breit und somit genau an das „Tapeziertisch-Einheitsmaß“ angepasst. In der Tiefe darf der Standplatz 2 Meter nicht überschreiten.

Auch bei Nutzung eines Pavillons darf der Verkaufsstand diese maximale Größe nicht überschreiten.

Das Aufstellen eines Kleiderständers innerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist in der Standplatzmiete enthalten.

§ 4

Die Standplätze werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.

Der Händler hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Auch wenn dieser vorher reserviert war, kann ein anderer Platz zugewiesen werden, wenn der Veranstalter dies für den reibungslosen Ablauf des Trödelmarktes als notwendig erachtet.

Die Nummern der Standplätze werden vor Ort eingezeichnet.

§ 5

Anmeldungen für alle Trödelmarkttermine (jeder 2. Sonntag des Monats von März bis Oktober) können nur persönlich oder telefonisch innerhalb der Anmeldefristen erfolgen.

Persönliche Anmeldungen:

Tourist-und Ticketcenter, Marktstr. 7, 58452 Witten
(Mo – Fr 9.30 – 18.00 Uhr, Sa 10.00 – 14.00 Uhr)

Telefonische Anmeldungen:

02302 – 581 1328

02302 – 581 1303

02302 – 581 1327

02302 – 581 1308

(Mo – Do 9.00 – 16.00 Uhr, Fr 9.00 – 14.00 Uhr)

Es gelten folgende Anmeldefristen:

Anmeldung für den ersten Trödelmarkt ab 1. Februar.

Für alle nachfolgenden Termine werden die Anmeldungen jeweils ab Montag nach dem letzten Trödelmarkt entgegengenommen.

Die Reservierung wird erst gültig bei voller Bezahlung. Die Bezahlung kann bar oder mit EC-Karte im Tourist- und Ticketcenter am Rathausplatz (Marktstr. 7, 58452 Witten) erfolgen oder per Überweisung auf das Konto des Veranstalters IBAN DE62 4525 0035 0000 6780 37. Als Verwendungszweck ist das Datum des Trödelmarktes, der Name des Händlers und (falls bekannt) die Standplatznummer anzugeben.

Bitte beachten Sie bei Ihrer Überweisung folgendes:

Sollte die Standplatzmiete nicht spätestens am Montag vor dem Trödelmarkttermin beim Veranstalter eingegangen sein, verfällt die Reservierung. Zu spät eingehende Überweisungen werden unter Einbehaltung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 Euro zurücküberwiesen!

Bei kurzfristigen Anmeldungen (ab eine Woche oder früher bis zum Trödelmarkttermin) ist keine Reservierung mit Vorauskasse mehr möglich. Die Standplatzmiete wird am Veranstaltungstag bar kassiert und erhöht sich auf 25,00 Euro pro Standplatz.

§ 6

Die Standplatzmiete beträgt 18,00 Euro pro reservierten Standplatz.

§ 7

Der Händler darf seinen Standplatz nicht ohne vorherige Genehmigung des Veranstalters an Dritte weitervermieten.

§ 8

Bei Stornierung der Reservierung vor der Veranstaltung werden trotzdem Kosten erhoben. Bei Nichterscheinen des Händlers am Tag des Trödelmarktes ist die Standplatzmiete zu 100 % fällig. Falls der Händler vor der Veranstaltung seinen Platz storniert, versucht der Veranstalter den Standplatz anderweitig zu vergeben und kann danach gegebenenfalls der für einen anderen Trödelmarkttermin gutschreiben.

Der Trödelmarkt findet bei jedem Wetter statt, außer bei Unwetterwarnung durch das deutsche Wetteramt. Sollte die Unwetterwarnung erst während des Marktes erfolgen, ist die Veranstaltungsfläche sofort zu räumen. Ein Anspruch auf Rückvergütung der Standplatzmiete oder Schadensersatz für den Händler besteht nicht.

Darüber hinaus kann der Veranstalter den Trödelmarkt jederzeit absagen, abbrechen, verkürzen oder verlegen. Bei Verlegung oder Absage eines Trödelmarktes werden die gezahlten Standplatzmieten für den Verlegungs- bzw. einen Ersatztermin gutgeschrieben.

§ 9

Der Trödelmarkt beginnt um 11.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr. Der Händler ist verpflichtet, seinen Stand während der festgesetzten Marktzeit zu betreiben. Ein vorzeitiger Abbau des Standplatzes ist nicht ohne Genehmigung des Veranstalters erlaubt.

§ 10

Mit dem Verkauf darf nicht vor der festgesetzten Marktzeit begonnen werden. Der Verkauf ist mit dem Ende der Marktzeit sofort zu beenden.

§ 11

Mit dem Aufbau der Stände darf nicht vor 9.00 Uhr begonnen werden. Der Standplatz muss bis 17.00 geräumt sein.

§ 12

Das Befahren der Veranstaltungsfläche sowie das Parken auf dem gesamten Rathausplatz (auch in den Eingangsbereichen) sind in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr ausdrücklich untersagt. Zuwiderhandeln führt zum sofortigen Ausschluss vom Trödelmarkt ohne Anspruch auf Rückvergütung der gezahlten Standplatzmiete oder Schadensersatz.

In der Zeit von 9.00 – 10.30 und ab 16.00 Uhr ist es den Händlern zum Zwecke der Ent- und Beladung ihrer Fahrzeuge gestattet, die Veranstaltungsfläche zu befahren. Dabei darf die Schrittgeschwindigkeit nicht überschritten werden.

Um gegenseitige Rücksichtnahme bitten wir ausdrücklich.

Beachten Sie bitte beim Parken/Abstellen Ihres Fahrzeuges die Verkehrsregeln. Dazu gehört insbesondere, dass die Kreuzungen, Fußwege, Radwege, Straßenbahnschienen, Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs und Einfahrten frei bleiben. Die Anlieger der Hauptstraße / Bahnhofstraße / Marktstraße / Breddestraße möchten auch an diesem Tage ungehindert auf ihre Grundstücke fahren können.

Mit Zuwiderhandlungen gefährden Sie die Durchführung weiterer Trödelmärkte und riskieren eine Ordnungsstrafe wegen falschen Parkens. Benutzen Sie die öffentlichen (am Sonntag kostenfreien) Parkplätze, die in unmittelbarer Nähe und ausreichender Anzahl vorhanden sind.

§ 13

Nach dem Trödelmarkt sind nicht verkaufte Waren und Verpackungen wieder mitzunehmen. Der Händler ist verpflichtet, seinen Standplatz aufgeräumt und müllfrei zu hinterlassen. Bei Verstößen gegen diese Bedingung behält sich der Veranstalter vor, den Händler zukünftig vom Trödelmarkt auszuschließen und eine Reinigungspauschale zu veranschlagen.

§ 14

Musik, Video, Film oder Rundfunkgeräte dürfen nur mit Genehmigung des Veranstalters benutzt werden. Für die Anmeldung und Gebühren gegenüber der GEMA oder anderen Bezugsberechtigten Stellen ist der Händler selbst verantwortlich.

§ 15

Der Verkauf von Speisen, Getränken, Lebens- und Genussmitteln und Neuwaren jeder Art ist nicht gestattet.

Vor allem ist das Anbieten und Verkaufen von illegalen Produkten (Produkte, die indizierte sind, ins Waffenschutzgesetz fallen, jugendgefährdende Materialien etc.) ausdrücklich verboten.

§ 16

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Veranstaltungsgelände zu jeder Zeit der Veranstaltung, d.h. auch vor und nach der Marktzeit das Haus- und Platzrecht aus.

Den Anweisungen des Veranstalters auf der Veranstaltungsfläche ist Folge zu leisten, denn sie dienen der Sicherheit und dazu, den Ablauf für alle Beteiligten einfacher zu gestalten.

Bei Nichtfolgeleistung der Anweisungen des Veranstalters kann der Veranstalter den Stand des Händlers mit sofortiger Wirkung schließen lassen und ggfs. ein Haus- bzw. Platzverbot aussprechen. Ein Anspruch auf Rückvergütung oder Schadensersatz für den Händler entsteht in diesem Fall nicht.

§ 17

Mit der Reservierung sowie dem Bezug eines Standplatzes auf einem Trödelmarkt des Veranstalters erkennt der Händler die AGB/Teilnahmebedingungen in vollem Umfang an und verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung derselben. Bei Verstößen gegen eine oder mehrere der Teilnahmebedingungen durch den Händler ist der Händler gegenüber dem Veranstalter zu vollem Schadensersatz verpflichtet.

§ 18

Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen rechtlich unwirksam sein oder werden so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. Die unwirksame oder die unwirksamen Bedingungen sind durch rechtlich wirksame Bedingungen zu ersetzen, deren Inhalt dem Sinn der unwirksamen in höchstem Maße entspricht.

§ 19

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Witten.

Witten, 20.01.2019